

Ein Deckblatt mit dem Inhalt der vom GPA abgeforderten Erklärungen fehlt.

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

Materielles Gutachten

Zu prüfen ist, ob gegen A, B und C ein hinreichender Tatverdacht iSd. §§ 170 II, 203 StPO besteht. Dies ist der Fall, wenn am Ende einer gedachten Hauptverhandlung eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch.

Tatkomplex I: Der Überfall

Auf Chronologie achten – das Geschehen am Bahnhof liegt davor

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

A. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich B

I. §§ 253 I, 255, 250 I Nr. 1 b) StGB

B könnte einer schweren räuberischen Erpressung nach §§ 253 I, 255, 250 I Nr. 1 b) StGB dergestalt hinreichend verdächtig sein, dass er auf Kerstin Kestner (K) eine Pistole gerichtet und sich von ihr Bargeld im Wert von 3.500 € aushändigen lassen hat.

1. Tatbestand

a) Objektiv

aa) Nötigungshandlung mit qualifiziertem Nötigungsmittel

B müsste hinreichend verdächtig sein, unter Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben angewendet zu haben. Dies könnte im Richten einer Spielzeugpistole auf K liegen, womit B der K gedroht hätte, sie zu erschießen, wenn sie ihm nicht das Geld gebe.

B hat sich auf sein Schweigerecht berufen, wird aber durch die vorhandenen Beweismittel überführt werden:

Unmittelbar nach der Tat wurde B bei einer Verkehrskontrolle von den Polizeibeamten Weber und Lund kontrolliert. Er fuhr gemeinsam

mit A und C in einem schwarzen Opel Corsa, bei dem der vordere rechte Scheinwerfer beschädigt war. Dies spricht für die Beteiligung des B an der Tat, weil K zum Fluchtfahrzeug der drei Täter angab, es handle sich um einen schwarzen Opel Corsa. Diese Angabe ist glaubwürdig, weil K selbst einen Opel Corsa fährt und es daher plausibel ist, dass sie das Modell auch von der Seite wiedererkennt. Zudem gab K an, dass die Täter beim Ausparken das vor ihnen parkende Auto am linken Heck beschädigt hatten. Dies passt zur Beschädigung des rechten vorderen Scheinwerfers am Fahrzeug, in dem A, B und C kontrolliert wurden.

Dass von den drei beteiligten Personen B es war, der die Spielzeugwaffe auf K richtete, wird daran deutlich werden, dass die Personenbeschreibung, die K abgegeben hatte, auf die Statur des B passt. Zudem kann auch das Videomaterial auf dem Geschäft der K schon deshalb zur Führung des Beweises der Beteiligung von B herangezogen werden, weil der Verwendung nicht widersprochen wurde. Letztlich wurde bei der Durchsuchung der Wohnung des K auch eine silberne Spielzeugpistole gefunden, welche auf die Beschreibung der K und auf das Video passt.

Das würdigt eigentlich nur die abstrakte Beteiligung des B; aber nicht die Ausführung einer konkreten Tathandlung

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

bb) Werkzeug zur Überwindung des Widerstands

Die Spielzeugpistole könnte ein Werkzeug zum Überwinden des Widerstands durch Drohung mit Gewalt iSd. § 250 I Nr. 1 b) StGB darstellen. Zwar ist sie weder durch ihre objektive Beschaffenheit, noch durch ihre konkrete Verwendungsform geeignet, Verletzungen zuzufügen. Jedoch ist dies auch nicht Voraussetzung für § 250 I Nr. 1 b) StGB. Hier genügt vielmehr, dass das Werkzeug bei seiner Verwendung eine Bedrohungswirkung entfaltet, die mit einer Waffe vergleichbar ist. Da die Spielzeugwaffe im dynamischen Geschehen von K für eine echte Waffe gehalten wurde, liegt hier eine vergleichbare Bedrohungswirkung vor. Mithin ist die Qualifikation des § 250 I Nr. 1 b) StGB erfüllt.

cc) Nötigungserfolg

Der Nötigungserfolg liegt in der Herausgabe der Geldscheine durch K. Da dies eine Vermögensverfügung darstellt, kann offenbleiben, ob § 253 I StGB eine solche überhaupt voraussetzt.

dd) Vermögensschaden

Da K für die herausgegebenen Geldscheine keine Kompensation erhalten hat, ist bei ihr ein Vermögensschaden eingetreten. Durch die Videoaufnahmen wird in der Hauptverhandlung dargestellt werden können, dass sich der Schaden auf 3.500 € beläuft (3.200 € aus dem Tresor und 300 € aus der Kasse).

b) Subjektiv

aa) Vorsatz

Aufgrund der Feststellungen zum objektiven Tatbestand ist B hinreichend verdächtig, einen Willen zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiver Umstände gehabt zu haben.

bb) Absicht stoffgleicher Bereicherung

Da bei A, B und C jeweils größere Mengen an Bargeld in kleinerer Stückelung gefunden wurden, ist B hinreichend verdächtig, dass er die mitgenommenen Scheine für sich und die anderen Beteiligten behalten wollte. Daher ist er hinreichend verdächtig, mit Bereicherungsabsicht gehandelt zu haben

cc) Rechtswidrigkeit

Da B kein Anspruch gegen K zustand, ist die Bereicherung rechtswidrig.

dd) Vorsatz hinsichtlich cc)

B ist hinreichend verdächtig, die Rechtswidrigkeit gewusst und gewollt zu haben.

2. Rechtswidrigkeit, Schuld

B ist hinreichend verdächtig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt zu haben.

3. Ergebnis

B ist hinreichend verdächtig, sich nach §§ 253 I, 255, 250 I Nr. 1 b) StGB strafbar gemacht zu haben

II. §§ 239 I, 25 II StGB

B könnte durch dieselbe Handlung einer Freiheitsberaubung in Mittäterschaft hinreichend verdächtig sein.

1. Tatbestand

a) objektiv

B ist nicht verdächtig, selbst die K eingesperrt zu haben. Allerdings ist aufgrund der Angaben der K ein anderer Beteiligter hinreichend verdächtig, nach Betreten des Geschäfts von innen die Tür verriegelt zu haben. Dies schränkt das Selbstbestimmungsrecht von K dergestalt ein, dass sie sich nicht mehr aus dem Geschäft fortbewegen kann. Daher wurde K iSd. § 239 I StGB eingesperrt. Diese Handlung könnte B nach § 25 II StGB zugerechnet werden.

Dafür müsste B der Mittäterschaft hinreichend verdächtig sein. Dies setzt Tatherrschaft (das vom Vorsatz getragene „in den Händen Halten“ des tatbestandlichen Geschehensablaufs) in Form eines

gemeinsamen Tatplans und einer gemeinsamen Tatausführung voraus. Durch die Videoaufnahmen und die Angaben der K ist hinreichend dokumentiert, dass die Beteiligten arbeitsteilig vorgingen. Während B hinreichend verdächtig ist, die Spielzeugwaffe auf K gerichtet und das Geld an sich genommen zu haben (s.o.), haben sich die anderen beiden Beteiligten demnach an der Tür des Geschäfts aufgehalten. Neben dem Beteiligten, der die Tür abgeschlossen hat, ist daher auch B hinreichend verdächtig, seinen Anteil am Geschehen in den Händen gehalten zu haben. Die von K beschriebene Vorgehensweise lässt zudem darauf schließen, dass die Beteiligten sich vorher abgesprochen haben. Letztlich spricht für die Tatherrschaft, dass B hinreichend verdächtig ist, das von ihm erhaltene Geld mit den anderen Beteiligten geteilt zu haben (s. bereits oben). Daher ist B der Mittäterschaft hinreichend verdächtig.

b) Subjektiv

B ist hinreichend verdächtig, vorsätzlich gehandelt zu haben.

2. Rechtswidrigkeit, Schuld

B ist auch hinreichend verdächtig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt zu haben.

3. Ergebnis

B ist hinreichend verdächtig, sich nach §§ 239 I, 25 II StGB strafbar gemacht zu haben.

III. § 303 I StGB

B ist aufgrund der Angaben der K und der bereits o.g. Feststellungen hinreichend verdächtig, bei der Anfahrt das Heck des vor ihm parkenden Fahrzeugs vorsätzlich, rechtswidrig und schuld beschädigt zu haben. Daher ist er einer Sachbeschädigung nach § 303

I StGB hinreichend verdächtig. Der nach § 303c StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

IV. § 142 I StGB

Nach den Angaben der K und der o.g. Feststellungen hat B nach der Sachbeschädigung, derer er hinreichend verdächtig ist, sich mit dem Opel Corsa entfernt zu haben, ohne zugunsten des Geschädigten Feststellungen durch seine Anwesenheit und die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt war, ermöglicht zu haben. Daher ist B hinreichend des unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach § 142 I

Nr. 1 StGB verdächtig.

Deutlicher zwischen Nr. 1 und Nr. 2 differenzieren

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

B. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich C

I. § 239 I StGB

C könnte einer Freiheitsberaubung nach § 239 I StGB dergestalt hinreichend verdächtig sein, dass er die Tür des Geschäfts der K während des Überfalls abschloss.

1. Tatbestand

a) objektiv

C könnte hinreichend verdächtig sein, K eingesperrt haben. Er hat eine Beteiligung an dem Überfall zugegeben. Daher ist nur noch darzulegen, dass er derjenige war, der die Tür abgeschlossen und K somit eingesperrt hat.

Diesbezüglich wird C in der Hauptverhandlung dadurch überführt werden, dass die durch K abgegebene Personenbeschreibung (klein, füllig) auf ihn zutrifft.

b) Subjektiv

C ist hinreichend verdächtig, vorsätzlich gehandelt zu haben.

2. Rechtswidrigkeit, Schuld

C ist auch hinreichend verdächtig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt zu haben.

II. §§ 253 I, 255, 250 I Nr. 1 b), 25 II StGB

C könnte wegen derselben Handlung einer schweren räuberischen Erpressung in Mittäterschaft nach §§ 253 I, 255, 25 II StGB dergestalt hinreichend verdächtig sein.

1. Tatbestand

a) Objektiv

Zwar ist das Abschließen der Tür selbst nicht tatbestandlich nach §§ 253, 255 StGB. C könnten jedoch die bei B gegebenen Tatumstände (s.o. A. I. 1. a)) nach § 25 II StGB zugerechnet werden.

Dafür müsste C hinreichend verdächtig sein, die bereits o.g. Voraussetzungen der Mittäterschaft zu erfüllen. Seine Beteiligung an dem Überfall hat er zugegeben. Er wird einer Freiheitsberaubung überführt werden (s.o.), die im Rahmen der Tatausführung das Gesamtgeschehen dadurch beeinflusst hat, dass niemand von außerhalb den Überfall stören konnte. Dies wird vom gemeinsamen Tatplan erfasst gewesen sein. Zudem wurde ein Teil der mutmaßlichen Beute bei C sichergestellt.

Daher ist C Mittäter, sodass die bei B gegebenen Tatumstände ihm nach § 25 II StGB zugerechnet werden können.

b) Subjektiv

C ist hinreichend verdächtig, vorsätzlich hinsichtlich des objektiven Tatbestands gehandelt zu haben. Wegen der bei ihm sichergestellten mutmaßlichen Taterträge wird er auch hinsichtlich der Absicht rechtswidriger stoffgleicher Bereicherung überführt werden.

2. Rechtswidrigkeit, Schuld

C ist auch hinreichend verdächtig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt zu haben.

C. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich A

I. §§ 253 I, 255, 25 II StGB

A könnte einer schweren räuberischen Erpressung nach §§ 253 I, 255, 25 II StGB dergestalt hinreichend verdächtig sein, dass er im Vorfeld des Überfalls das Geschäft auskundschaftete und sich beim eigentlichen Tatgeschehen in dem Geschäft befand.

1. Tatbestand

a) objektiv

Die Handlungen, derer A hinreichend verdächtig ist, sind nicht tatbestandlich iSd. §§ 253 I, 255 StGB. Ihm könnten jedoch die Handlungen des B nach § 25 II StGB zugerechnet werden können.

Voraussetzung hierfür sind die o.g. Merkmale der Mittäterschaft. A bestreitet jedoch, an dem Geschehen beteiligt gewesen zu sein.

aa)

Zwar ist er auf dem Videomaterial der Überwachungskamera zu erkennen. Allerdings hat der Verteidiger von A der Verwertung des Videos widersprochen. Es könnte insoweit ein Beweisverwertungsverbot bestehen. Da kein selbständiges

Beweisverwertungsverbot ersichtlich ist, bedarf es zunächst eines Beweiserhebungsverbotes.

Die permanente Überwachung des Geschäfts ist zwar eine Einschränkung des Rechts am eigenen Bild (Art. 2 I iVm. 1 I GG) der aufgenommenen Personen. Allerdings werden diese Personen nur in ihrer Sozialsphäre aufgenommen, was die schwächste Form eines Eingriffs darstellt. Daher überwiegt das Interesse der K, Videoaufnahmen zu Sicherheitszwecken zu erstellen, die Rechte des A. Die Herstellung des Videos stellt daher kein Beweiserhebungsverbot dar, sodass das Video im Prozess verwendet werden darf.

bb)

Daneben wurde A auch gemeinsam mit B und C unmittelbar nach der Tat, derer sie hinreichend verdächtig sind, von PK Weber und PK Lund kontrolliert. Aus den bereits o.g. Gründen besteht der hinreichende Verdacht, dass die drei Personen sich auf der Rückfahrt vom Tatort mit dem Fluchtfahrzeug befanden.

cc)

Zudem wird A der Beteiligung durch die Angaben der K überführt werden, die ihn bei einer Wahllichtbildvorlage wiedererkannt hat.

dd)

Letztlich wird auch PK Alberts die Übereinstimmung der Täterfotos des A mit erkennungsdienstlichem Bildmaterial von A bestätigen können. Zwar hatte sich PK Alberts durch die Öffentlichkeitsfahndung über die Tageszeitung gemeldet, die von dem Verteidiger des A gerügt wird. Indessen erfolgte die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Göttingen, welcher wegen seiner Rechtskraft im hiesigen Verfahren nicht mehr sachlich angreifbar ist.

Daher kann PK Alberts über seine Wahrnehmungen vernommen werden.

ee)

Nachdem A damit der Beteiligung am Geschehen hinreichend verdächtig ist, wird er auch der mittäterschaftlichen Begehung überführt werden können: Er ist durch die Angaben von K und die Überwachungsvideos hinreichend verdächtig, die Aufgabe übernommen zu haben, vor dem eigentlichen Tatgeschehen das Geschäft unter dem Vorwand auszukundschaftet zu haben, er wollte einen Brief verschicken. Nach Angabe der K verließ er das Geschäft wieder, um Geld zu holen, kam aber dann mit den beiden anderen Beteiligten zurück. Er ist somit hinreichend verdächtig, die anderen Beteiligten darüber informiert zu haben, dass K alleine im Laden war und der Überfall damit starten konnte.

ff)

Im Ergebnis ist A daher hinreichend der Mittäterschaft dadurch verdächtig, dass er es im Rahmen der Tatausführung übernommen hat, das Geschäft auszukundschaften und während des Überfalls anwesend zu sein, was mutmaßlich auch vom gemeinsamen Tatplan umfasst war.

Daher sind ihm die bei B eingetretenen Tatumstände nach § 25 II StGB zuzurechnen.

b) Subjektiv

A ist hinreichend verdächtig, vorsätzlich gehandelt zu haben. Da zudem Teile der mutmaßlichen Beute bei ihm sichergestellt wurden, ist er zudem hinreichend verdächtig, Absicht zur rechtswidrigen, stoffgleichen Bereicherung gehabt zu haben.

2. Rechtswidrigkeit, Schuld

A ist auch hinreichend verdächtig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt zu haben.

3. Ergebnis

A ist einer schweren räuberischen Erpressung in Mittäterschaft hinreichend verdächtig.

II. §§ 239 I, 25 II StGB

Da A hinreichend verdächtig ist, mittäterschaftlich an dem Überfall beteiligt gewesen zu sein, sind ihm auch die Handlungen des C hinsichtlich der von ihm mutmaßlich begangenen Freiheitsberaubung nach § 25 II StGB zuzurechnen. A wird der vorsätzlichen, rechtswidrigen und schuldhaften Begehung überführt werden.

A ist daher einer Freiheitsberaubung in Mittäterschaft nach §§ 239 I, 25 II StGB hinreichend verdächtig.

Tatkomplex II: Das Handy siehe oben

I. § 242 I StGB

Da A nach Angabe des Simon Seidel (S) nach dem An-sich-nehmen dessen Handys bereit war, dieses gegen Zahlung von 30 € wieder zurück zu geben, liegt kein Vorsatz hinsichtlich einer dauernden Enteignung vor. A ist daher mangels Zueignungsabsicht nicht eines Diebstahls nach § 242 I StGB hinreichend verdächtig. Sehr knapp

II. §§ 253 I, III, 22, 23 I StGB

A ist aufgrund der Angaben des S hinreichend verdächtig, dessen Handy an sich genommen zu haben und angeboten zu haben, es nur gegen Zahlung von 30 € wieder herauszugeben. Der Vortrag des A, S

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

habe ihm das Handy geschenkt, ist angesichts der Darstellung des S unplausibel. Dieser hatte angegeben, A länger nicht gesehen zu haben und sich das Handy erst in der vorigen Woche für 200 € gekauft zu haben.

Daher ist A hinreichend verdächtig, dem S ein empfindliches Übel (das Behalten des Handys) in Aussicht gestellt zu haben, wenn er ihm nicht 30 € gibt. Dies hätte eine Vermögensverfügung bedeutet, die bei S zu einem Schaden in Höhe von 30 € geführt hätte. A ist verdächtig, Absicht zur rechtswidrigen und stoffgleichen Bereicherung gehabt zu haben.

Weiter ist A hinreichend verdächtig, rechtswidrig (die Androhung wäre verwerflich iSd. § 253 II StGB gewesen) und schuldhaft gehandelt zu haben und nicht zurückgetreten zu sein.

A ist daher einer versuchten Erpressung nach §§ 253 I, III, 22, 23 I StGB hinreichend verdächtig. Gut

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

III. § 246 I StGB

Da A hinreichend verdächtig ist, das Handy des S nach der o.g. mutmaßlichen Erpressung vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft eingesteckt und mitgenommen zu haben, ist er einer Unterschlagung nach § 246 I StGB hinreichend verdächtig. Für die Glaubhaftigkeit der Angaben des S spricht, dass A unschlüssig behauptet hatte, S habe ihm das Handy geschenkt.

IV. §§ 223 I, 240 I, 241 I StGB

Für die von S behauptete Körperverletzung sowie die Nötigung und Bedrohung, die A ausgeübt haben soll, bestehen abgesehen von seiner Aussage keine weiteren Anhaltspunkte. Daher wird A dieser Delikte nicht überführt werden können, sodass kein Tatverdacht hinsichtlich §§ 223 I, 240 I und 241 I StGB besteht. Nicht überzeugend

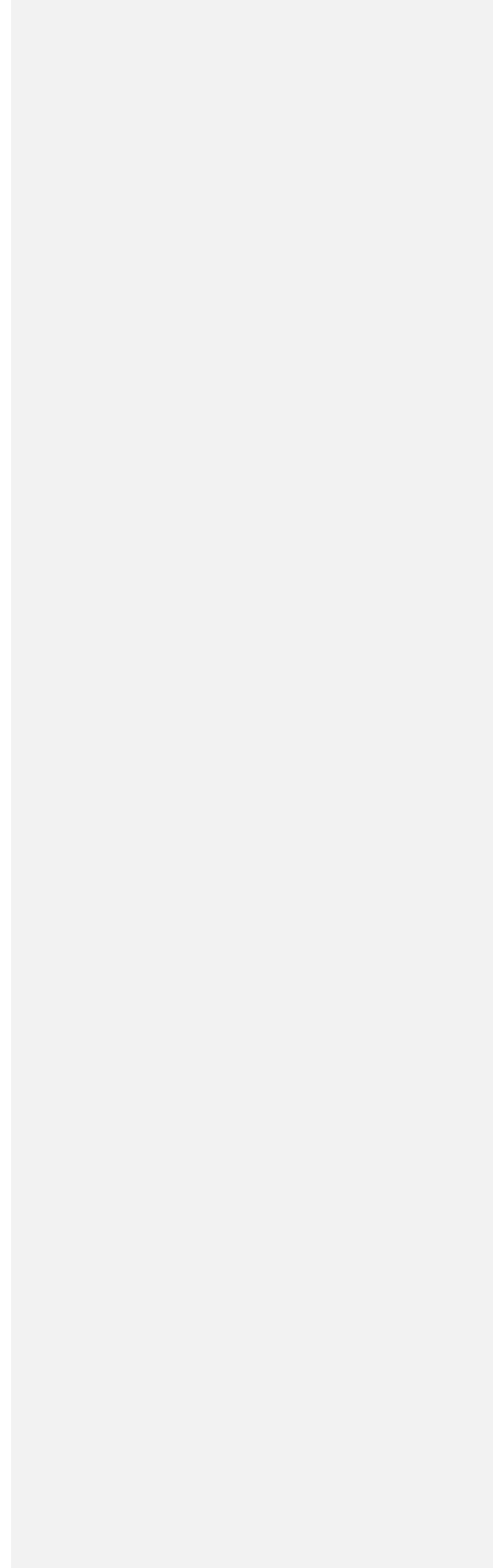
hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

|



Prozessuales Gutachten

A. Einstellungen

A ist der von S behaupteten §§ 223 I, 240 I und 241 I nicht hinreichend verdächtig. Da diese Delikte nach seinem – insoweit zugunsten des A als plausibel angenommenen – Vortrag zeitlich und räumlich in Abstand zu der Erpressung und Unterschlagung, derer A hinreichend verdächtig ist, vorgenommen wurden, liegt insoweit eine eigenständige prozessuale Tat vor.

Daher ist das Verfahren gegen A hinsichtlich §§ 223 I, 240 I und 241 I StGB nach § 170 II StPO einzustellen. Nicht zutreffend, vgl.

Besprechung

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

B. Zuständiges Gericht

A, B und C sind hinsichtlich §§ 253 I, 255 I, 250 I Nr. 1 b), 25 II StGB in Tateinheit mit §§ 239 I, 25 II StGB hinreichend verdächtig; daneben B in Tatmehrheit nach §§ 303 I, 142 I Nr. 1 StGB und A in Tatmehrheit nach §§ 253 I, III, 22, 23 I sowie 246 I StGB.

Bereits auf die schwere räuberische Erpressung ist auf eine Freiheitsstrafe von nicht unter drei Jahren zu erkennen; auf die Freiheitsberaubung eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe. Zudem sind alle Beteiligten vorbestraft, A und C auch einschlägig.

Im Rahmen der Gesamtstrafenbildung nach §§ 53, 54 StGB führt dies zu einer höheren Straferwartung als vier Jahre Freiheitsstrafe, weshalb die große Strafkammer beim LG zuständig ist, § 74 I 2 StPO. Da der Tatort in Göttingen belegen ist, ist nach § 7 I StPO zum LG Göttingen anzuklagen.

C. Einziehung

Die sichergestellten Geldscheine sind nach § 73 I StGB einzuziehen.

D. Untersuchungshaft

Der Haftbefehl gegen die Beschuldigten ist nach § 112 I, II Nr. 2 StPO aufrecht zu erhalten, weil aufgrund des hinreichenden Tatverdachts auch ein dringender Tatverdacht besteht und aufgrund der hohen Straferwartung Fluchtgefahr gegeben ist. Zudem ist die Untersuchungshaft angesichts der Schwere der Delikte, derer A, B und C hinreichend verdächtig sind, auch verhältnismäßig.

StA Göttingen

40 Js 34097/11

Vfg.

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
2. Mitteilungen an das AG Göttingen, Gerichtshilfe für Erwachsene, hinsichtlich Überwachung der Bewährungsauflagen bei B und C.
3. Uma dem LG Göttingen, Große Strafkammer nebst beiliegender Anklageschrift übersenden.
4. Frist: 1 Monat

11.10.2011

(Schröder)

Staatsanwalt

Anklageschrift

Eilt! Haftsache!

Die Beschuldigten

1. Herr Alexander Aust,
2. Herr Bertram Bissendorf und
3. Herr Cord Cordes

alle derzeit wohnhaft: UHA Göttingen

alle ledig und vorbestraft; die Beschuldigten zu 1. und 3. einschlägig vorbestraft

werden angeklagt,

in Göttingen

I. A, B und C alle Beschuldigten als Mittäter

1. einen Menschen rechtswidrig unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu einer Handlung genötigt und dadurch dem Vermögen der Genötigten Nachteil zugefügt zu haben, um sich zu Unrecht zu bereichern,

2. einen Menschen eingesperrt zu haben,

II. der Beschuldigte zu 1. als Alleintäter

1. versucht zu haben, einen Menschen rechtswidrig durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung zu nötigen und

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

dadurch dem Vermögen des Genötigten Nachteil zuzufügen, um sich zu Unrecht zu bereichern,

2. sich eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zugeeignet zu haben,

III. der Beschuldigte zu 2. als Alleintäter

1. rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt zu haben,

2. sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor er zugunsten des Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt war, ermöglicht hat,

indem

in Göttingen

I. und III. am 08.09.2011 um 18:00 Uhr, Am Steintor 23,

I. die Beschuldigten im bewussten und gewollten Zusammenwirken das Geschäft der Zeugin Kestner betreten und

1. der Beschuldigte zu 2. die Zeugin unter Vorhalten einer Spielzeugpistole aufforderte, ihm das vorhandene Bargeld auszuhändigen, die Zeugin dem nachkam und die Beschuldigten später die erhaltenen 3.500 € unter sich aufteilten,

2. der Beschuldigte zu 3. die Tür des Geschäfts abschloss,

subjektiver Tatbestand?

III. der Beschuldigte zu 2.

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

1. beim Ausparken des Fluchtfahrzeugs den vor ihm parkenden Wagen streifte, einen Lackschaden für möglich haltend und billigend in Kauf nehmend,

2. nach dem Vorfall zu 1. mit seinem Wagen davon fuhr, obwohl er bemerkt hatte, dass er einen Schaden verursacht hatte,

II. am 02.09.2011 um 20:30 Uhr, am Bahnhofplatz 1, der Beschuldigte zu 1.

1. dem Zeugen Seidel das Handy abnahm und ihm in Aussicht stellte, es nur gegen Zahlung von 30 € wieder zurückzugeben, der Zeuge jedoch die Zahlung verweigerte,

2. das Handy sodann einsteckte und mitnahm,

Vergehen und Verbrechen, strafbar nach §§ 142 I Nr. 1, 239 I, 246 I, 253 I, II, 255, 303 I, 22, 23 I, 25 II StGB. Strafantrag nach § 303c StGB ist gestellt.

Es wird beantragt werden, das sichergestellte Bargeld (Beschuldigter 1.: 900 €, 2.: 1.100 €; 3: 500 €) einzuziehen.

Beweismittel:

I. Zeugen: PB Alberts, Weber, Lund, Menzel, Renz; Geschädigte Kestner und Geschädigter Seidel

II. Objekt des Augenscheins: Videoaufzeichnung

Es wird beantragt,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Göttingen – Große Strafkammer – anzuberaumen.

2. Die Haftbefehle vom 16.09.2011 aufrecht zu erhalten.

11.10.2011

(Schröder)

Staatsanwalt

Votum:

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

Rechtlich sehr ordentlich; inhaltlich fehlt Ihrer Beweiswürdigung im 1. TK Struktur und Stringenz – siehe dazu Besprechung.

Im 2. TK ist der Ansatz zur Auswertung des SV gut, bzgl. der Einstellung der §§ 223, 240 StGB jedoch fehlerhaft.

Gute prozessuale Ausführungen.

Insgesamt überdurchschnittlich

12 Punkte

hat formatiert: Schriftart: Fett, Schriftfarbe: Rot

▲

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

MT / 28.5.23